

Schartner-Tor Technik

Gernot Schartner

A-4600 Wels

Gewerbepark Wels-Neustadt

Gärtnerstraße 11

T +43.72 42.446 07 F DW13

M +43.664.20 20 170

E office@tortechnik.co.at



www.tortechnik.co.at



Aluminium pulverbeschichtet

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

1. Allgemeines: Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Grabungs-, Stemm-, Fundierungs- und Betonarbeiten sowie das Verlegen der elektrischen Leitungen zu den Antrieben und den Betätigungselementen sind bauseits nach unseren Angaben und Zeichnungen durchzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen für diese Arbeiten sind zu beachten:

Kabel für Zuleitungen 230V 3 x 1,5 ymm, Tasterleitungen 2 x 0,75 ymm, Leitungen zu Sicherheitselementen 3 x 0,75 bzw. 5 x 0,75 ymm (lt. Zeichnung). Alle Leitungen sind nach Möglichkeit in flexibler Ausführung und getrennt voneinander zu verlegen. Außerdem haben die Kabel bei den Auslässen mindestens 1,5 m herauszuragen. Die elektrische Versorgung muss zum Zeitpunkt der Montage der Anlage vorhanden sein. Es ist für Toranlagen, die sich im Freien befinden, ein eigener Stromkreis vorzusehen. Im Torbereich ist die Baustelle für die Dauer der Montage von allen Hindernissen freizuhalten. Im Bereich der Tormontage muss ebener, fester Fußboden, mindestens Rohbeton vorhanden sein, damit Leitern standfest aufgestellt werden können. Die Montagekosten basieren auf der Durchführung der Montage in einem Zug. Wenn aus bauseitigen Gründen Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abreisen erforderlich sind, werden diese gesondert verrechnet.

Ein Elektroanschluss 230V mit Absicherung 16A muss im Umkreis von 50 m von der Montagestelle zur Verfügung stehen. Strom steht uns kostenlos zur Verfügung. Die Übernahme einer Toranlage darf nicht wegen unwesentlicher Mängel oder nicht erbrachter bauseitiger Leistungen für die Funktion der Tore verweigert werden. Für den Fall, dass für die elektrische Toranlage keine konkrete Stromversorgung vorhanden ist, gilt eine Anlage als übernommen, wenn ein Probelauf mit der provisorischen Leitung erfolgreich durchgeführt wurde.

2. Angebote: Sind gültig für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Datum des Angebotes, außer es wäre eine kürzere oder längere Angebotsgültigkeitsdauer im Angebot selbst ausdrücklich enthalten. Angebote (insbesondere die darin angegebenen Preise) sind nur bei Abnahme der gesamten angebotenen Lieferungen und Leistungen gültig. Die im Angebot angeführten Preise behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn das Angebot innerhalb der Angebotsdauer angenommen wird, wenn die gesamten angebotenen Lieferungen und Leistungen abgenommen werden und wenn die Durchführung der Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist (max.

3 Monate) nach Vertragsabschluss erfolgt. Auf überlassene Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Außerdem dürfen Unterlagen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auftragsänderung: Auftragsänderungen vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung können wir nur berücksichtigen, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Käufer übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugebilligt wird. Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines Auftrages sind unsererseits zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig sind.

4. Lieferung: Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Verspätete Lieferungen verpflichten uns nicht zu Schadenersatz, geben dem Käufer aber auch nicht das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialausfall etc. entbinden uns von der angegebenen Lieferfrist und von der Verpflichtung zur vollständigen Auslieferung.

5. Gewährleistung: Auf alle elektrischen und mechanischen Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften, für darüber hinausgehende besondere Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Eine Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen. Unsachgemäße Behandlung schließt jegliche Gewährleistung aus. Gewährleistung erstreckt sich nur auf von uns gelieferte und montierte Anlagen, sofern bereits eine vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Summe erfolgt ist. Werden vom Käufer Teile selbst errichtet oder bereitgestellt, wird Gewähr für die eigenen Leistungen nur dann geleistet, wenn die käuferseits errichteten bzw. beigegebenen Anlagenteile dem von uns übergebenen Anforderungsprofil entsprechen. Für unseren Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir nur bei eigenem groben Verschulden oder grobem Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen. Soweit unser Abnehmer gewerblicher Verbraucher ist, ist eine Ersatzpflicht auch für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt: Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Bezahlung.

7. Zahlung: Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden bankübliche Verzugszinsen und allfällige Einbringungskosten berechnet.

8. Aufrechnung: Die Aufrechnung mit Ansprüchen jeglicher Art des Käufers ist unzulässig, desgleichen die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche oder aus irgendeinem anderen Grund.

9. Toleranzen: Die durch die Herstellung bedingte Abweichung in Maßen, Inhalten, Gewicht und Farbtönen ist im Rahmen der handelsüblichen bzw. bestehenden Toleranzen sowie nach den Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässig. Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten als ungefähre Grundlage der Lieferung.

10. Besonderes: Falls eine Fertigung nach Zeichnung oder Entwurf des Käufers durchgeführt wird, trägt dieser für die konstruktiv richtige Gestaltung sowie für die praktische Eignung der gelieferten Teile alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Technische Beratung, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Produkte des Lieferers oder für den Lieferer Handelnde erfolgen nach bestem Willen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Kann die bestellte Ware aus bauseitigen Gründen nicht oder nur teilweise montiert werden, ist die Restzahlung bis auf 5% der Rechnungssumme fällig. Erforderliche Montage zu einem späteren Zeitpunkt wird gegen Mehrkosten in bezug auf Fahrzeit und km-Geld berechnet. Nicht fertiggestellte Anlagen aus unserem Verschulden berechtigen zu einem Haftrücklass von 5% der Rechnungssumme bis zur endgültigen Fertigstellung lt. Auftrag.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wels. Im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierende Streitigkeiten gilt die Anwendung österreichischen Binnenrechts als vereinbart. Für die Geltendmachung aller Ansprüche sowie für alle Streitigkeiten aus den von uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird bei gewerblichen Kunden als Gerichtsstand Wels, bzw. bei privaten Kunden deren Gerichtsstandort, vereinbart.